

Ein wichtiges Ergebnis der Studie stellt die Neubewertung der Vereinbarung zwischen den Partnern über einen Kinderausschluß dar. „Die Vereinbarung der Partner, keine Kinder zu haben . . . , stellte sich als eine Willenshaltung heraus, die sich unschädlich in den Konsens der Brautleute zur Ehe einfügt.“ (314) „Eine einvernehmliche Verabredung der Partner, nicht zu zeugen, ist – nicht: bedeutet – nichts anderes als der Plan, die durch die Heirat erworbene Befugnis nicht auszunutzen.“ (300) Davon unterscheiden wird der Ausschluß der Elternschaft durch einen Ehepartner gegen den Willen des anderen Teils. In diesem Fall gilt: „An die Stelle des Konsenses über das Spezifikum der Ehe tritt ein Dissens. Von Willenseinigung der Partner bei der Eheschließung kann dann nicht mehr gesprochen werden.“ (315) Dahinter steht die Überlegung, daß die Rechte, die bei einem Ausschluß der Nachkommenschaft betroffen sein können, Rechte der Partner sind, die ihnen gemeinsam und nur gemeinsam zustehen. Daher ist die Ehe dann gültig, wenn die Partner – jeder für sich – Einigkeit über Geschlechtsverkehr und Elternschaft anstreben. Die Ehe ist ungültig, wenn einer gegen den Willen des anderen entscheiden und handeln will und die Ehe unter dem Vorzeichen eines Dissenses mit seinem Partner eingeht. Dabei kommt es auf die Intention jedes Partners für sich an, den Konsens des Wollens und Handelns zu erstreben oder den Dissens.

Das Buch ist leicht lesbar. Trotzdem sollten die Ergebnisse in einfacherer Form einer breiteren Schichte von Interessenten zugänglich gemacht werden. Wer sich in das Problem gründlich vertieft will, wird bei der Lektüre dieses Buches nicht enttäuscht werden.

Linz

Bernhard Liss

PAARHAMMER HANS, *Das Kollegiatstift Seekirchen. Eine Institution bischöflichen Rechts im Dienste der Gemeindeseelsorge.* (245.) Österreichischer Kulturverlag, Thaur/Tirol 1982. Geb.

Die Erzdiözese Salzburg besitzt als einziges der neun österreichischen Bistümer noch zwei mit Kanonikern besetzte und statutengemäß funktionierende Kollegiatstifte: Seekirchen und Mattsee. Beide Stifte kommen sich in ihrer Zielsetzung sehr nahe: es handelt sich bei ihnen in erster Linie um Institutionen im Dienst der Seelsorge; nach ihrer rechtlichen Verfassung weisen sie jedoch erhebliche Unterschiede auf: Mattsee führt seinen Ursprung auf das Jahr 777 zurück und ist päpstlichen Rechtes, Seekirchen ist relativ jung und eine Einrichtung bischöflichen Rechtes. Es gedachte 1979 seines 300jährigen Bestandes: eine Frucht des Jubiläums ist diese Habilitationsschrift.

In der Einleitung legt der Vf. die derzeit geltende Doktrin über die Dom- und Stiftskapitel dar, und zwar nach dem CIC unter Einbeziehung der nachkonziliaren Gesetzgebung. Der I. Abschnitt ist der Rechtsgeschichte der Kollegiatstifte gewidmet; Salzburg nahm eine Sonderstellung durch eine verhältnismäßig große Zahl solcher

Kirchen ein. Der II. Abschnitt legt die Geschichte des Stiftes Seekirchen dar: 1679 erhob EB Max Gandolpp die dortige Pfarrkirche zu einer „Eccllesia collegiata“ und errichtete dabei ein Kollegiatstift mit sieben Weltgeistern. Als Stiftungsziel wird die Seelsorge im Zeitalter der katholischen Erneuerung betont. Die Kanoniker bildeten kein Kapitel im Sinne des kanonischen Rechtes, die Priestergemeinschaft besaß daher auch nicht die anderen Kapiteln zukommende Autonomie, eine päpstliche Approbation wurde von den Erzbischöfen nie angestrebt. Das Stift erfüllte seine Aufgabe mit Erfolg, es teilte immer die Geschicke des Fürsterzbistums Salzburg, auch die Aufhebung, erlebte freilich 1832 die Wiederherstellung und daraufhin neuen Aufschwung. Papst Leo XIII. gewährte 1879 zur 200-Jahr-Feier der Stiftskirche den Titel „Collegiata insignis“ mit allen Ehren und Vorrechten, so auch dem Stiftsdekan den Gebrauch der Pontifikalien. Die Bezeichnungen „Capitulum collegiale“ oder „Collegium canonicorum“ veranlaßten die Kanoniker, eine ausdrückliche päpstliche Approbation als Stiftskapitel anzustreben. Die Entscheidung der Konzilskongregation von 1905 stellte jedoch fest und bestimmte: die Auszeichnung zum „insignen Kollegiatstift“ bedeutet keine päpstliche Approbation als Stiftskapitel im Sinne des kanonischen Rechts; das Stift ist und bleibt eine Institution bischöflichen Rechtes im Dienste der Seelsorge. Zur 300-Jahr-Feier 1979 wurden diese Verfassung und Zweckbestimmung erneut in die revidierten Statuten des Kapitels aufgenommen unter Anpassung an die heutigen Verhältnisse.

Bei dieser Habilitationsschrift handelt es sich um die erste Darstellung der Geschichte von Seekirchen auf wissenschaftlicher Grundlage; die kirchliche Rechtsgeschichte des Erzbistums und des Landes Salzburg wurde um eine wertvolle Studie vermehrt, die Diözesangeschichte wird besonders durch die Namenstafel der Stiftsvorstände, Kanoniker und Ehrenkanoniker bereichert, den Historikern und Freunden der Heimatkunde sind ohne Zweifel der Urkunden-Anhang, das Personen-, Orts- und Sachregister sehr willkommen. Dem Vf. gebührt für dieses mit großem Fleiß und profunder Sachkenntnis verfaßte Opus und dem Verlag für die gute Ausstattung Dank und Anerkennung.

Linz Peter Gradauer

PHILOSOPHIE UND ETHIK

HERTZ A. / KORFF W. / RENDTORFF T. / RINGELING H., *Handbuch der christlichen Ethik*, Bd. 3. Wege ethischer Praxis. (600.) Herder, Freiburg/Mohn, Gütersloh 1982. Ln. DM 98,- (Vorzugspreis für Bezieher der ersten beiden Bde. DM 92,-).

In seinem Nachwort zum vorliegenden III. Bd. des Handbuchs sagt W. Korff, der Band nehme die gegenwärtig andrängenden Entscheidungsprobleme auf (563), die in den beiden vorhergehenden Bänden nicht aufgenommen werden